

Amtliche Abkürzung: ZAPOgVD
Ausfertigungsdatum: 12.08.2003
Gültig ab: 01.10.2003
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBI 2003, 646
Gliederungs-Nr: 2038-3-2-1-I

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
(ZAPOgVD)
Vom 12. August 2003**

Zum 05.07.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 1 V v. 23.6.2009, 229)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBI S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBI S. 503), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Art und Dauer des Studiums
- § 4 (aufgehoben)

Zweiter Teil

Aufstieg

- § 5 Zulassungsverfahren für den Aufstieg
- § 6 Zulassungsausschuss
- § 7 Teilnahme am Zulassungsverfahren
- § 8 Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 9 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 10 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

Dritter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 11 Leitung der Ausbildung
- § 12 Pflichten der Studierenden
- § 13 Vorgesetzte
- § 14 Erholungsurlaub
- § 15 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 16 Ergänzender Vorbereitungsdienst

Abschnitt II

Fachtheoretisches Studium

- § 17 Grundsätze für das fachtheoretische Studium
- § 18 Inhalt des fachtheoretischen Studiums
- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 *(aufgehoben)*

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

- § 21 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 22 Ausbildungsbehörden
- § 23 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 24 Beschäftigungsnachweis
- § 25 Befähigungsberichte

Vierter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 26 Durchführung der Prüfungen
- § 27 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 28 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 29 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 30 Prüfungsamt
- § 31 Prüfer
- § 32 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung
- § 33 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 34 Verhinderung
- § 35 Störung der Prüfungen

Abschnitt II

Zwischenprüfung

- § 36 Inhalt, Ablauf und Verfahren der Zwischenprüfung
- § 37 Wiederholung der Zwischenprüfung

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

- § 38 Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer
- § 39 Zulassung und Ladung zur Laufbahnprüfung
- § 40 Diplomarbeit
- § 41 Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung
- § 42 Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung
- § 43 Gesamtprüfungsergebnis
- § 44 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung
- § 45 Bekanntgabe der Ergebnisse der Laufbahnprüfung

Abschnitt IV

Wiederholung der Anstellungsprüfung

- § 46 Termin und Umfang der Wiederholung
- § 47 Wiederholung bei Nichtbestehen
- § 48 Wiederholung zur Notenverbesserung

Fünfter Teil

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

- § 49 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 50 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken;
3. in den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden der in Nr. 1 genannten Geschäftsbereiche unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Laufbahnbewerber und die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziele des Studiums

¹ Das Studium vermittelt den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes benötigte Fachkompetenz sowie die Schlüsselqualifikationen. ² Es soll Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und der Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln dienen. ³ Die Ausbildung stellt eine vielseitige Verwendbarkeit der Studierenden sicher und soll sie befähigen, sich auf veränderte Arbeitsbedingungen einzustellen. ⁴ Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse sowie die beruflichen Kompetenzen selbständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert. ⁵ Zugleich fördert die Ausbildung das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und sozialpolitischen Gegenwartsfragen und bereitet die Studierenden auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor; dazu gehören auch die Fragen nach der Funktion und den Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Dienstes. ⁶ Das Ausbildungsziel bestimmt Art und Umfang der den Studierenden zu übertragenden Arbeiten im Rahmen der praktischen und theoretischen Ausbildung.

§ 3 Art und Dauer des Studiums

(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst umfasst ein fachtheoretisches Studium von 21 Monaten und ein berufspraktisches Studium von 15 Monaten. ² Das fachtheoretische Studium und das berufspraktische Studium bilden eine Einheit und sollen aufeinander abgestimmt werden.

(2) ¹ Das fachtheoretische Studium findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung - statt. ² Das berufspraktische Studium wird bei Ausbildungsbehörden (§ 22) durchgeführt.

(3) ¹ Das fachtheoretische Studium umfasst mindestens 2200 Lehrstunden. ² Ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten.

(4) ¹ Fachtheoretisches und berufspraktisches Studium werden in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. Fachstudienabschnitt 1 | sieben Monate, |
| 2. Praktikum 1 | vier Monate, |
| 3. Fachstudienabschnitt 2 | drei Monate, |
| 4. Praktikum 2 | fünf Monate, |
| 5. Fachstudienabschnitt 3 | vier Monate, |
| 6. Praktikum 3 | drei Monate, |
| 7. Fachstudienabschnitt 4 | sieben Monate, |
| 8. Praktikum 4 | drei Monate. |

² Das Studium beginnt am 1. Oktober. ³ Zu Beginn des Fachstudienabschnitts 4 sind die Studierenden eineinhalb Monate zur Erstellung einer Diplomarbeit freigestellt.

(5) ¹ Auf den Vorbereitungsdienst können von der Ernennungsbehörde Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LbV), bis zu höchstens einem Jahr angerechnet werden. ² Die Anträge sind von den Studierenden spätestens innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Studiums zu stellen; über sie ist spätestens fünf Monate nach Beginn des Studiums zu entscheiden. ³ Die Studierenden setzen nach dem Fachstudienabschnitt 1 das Studium im Fachstudienabschnitt 3 des vorhergehenden Studienjahrgangs fort, kehren danach in den Fachstudienabschnitt 2 ihres Studienjahrgangs zurück und wechseln nach Ablegung der Zwischenprüfung in den vorhergehenden Studienjahrgang.

(6) ¹ Auf den Vorbereitungsdienst können von der Ernennungsbehörde auf Antrag Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV), bis zu höchstens einem Jahr angerechnet werden. ² Die Anrechnung wird auf den Fachstudienabschnitt 1 und auf das Praktikum 1 vorgenommen. ³ Die Anträge sind von den Studierenden spätestens zwei Monate vor Beginn des verkürzten Studiums zu stellen; über sie ist innerhalb von einem Monat zu entscheiden.

§ 4 (aufgehoben) Zweiter Teil

Aufstieg

§ 5 Zulassungsverfahren für den Aufstieg

(1) ¹ Für die Auswahl unter den Beamten des mittleren Dienstes, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes zugelassen werden möchten, wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt. ² Das Zulassungsverfahren hat Wettbewerbscharakter. ³ Dabei soll festgestellt werden, ob die Beamten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Zulassung zum Aufstieg geeignet sind.

(2) ¹ Das Zulassungsverfahren wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt und unter Angabe der Teilnahmevoraussetzungen und der Frist für den Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 mindestens zwei Monate vor Beginn im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben. ² Es findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Soweit in den Vorschriften dieses Teils keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind die Regelungen der APO auf das Zulassungsverfahren entsprechend anzuwenden.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) ¹ Die Bayerische Verwaltungsschule bildet einen Zulassungsausschuss. ² Er besteht aus

1. einem Mitglied aus dem Bereich der Bayerischen Verwaltungsschule, das den Vorsitz führt,
2. einem Mitglied aus der allgemeinen inneren Staatsverwaltung,
3. zwei Mitgliedern aus der Kommunalverwaltung und
4. einem Mitglied aus dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.

³ Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen. ⁴ Die übrigen Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sein. ⁵ Jedem Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zugeordnet. ⁶ Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Anforderungen gelten auch für die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder.

(2) ¹ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 und ihre stellvertretenden Mitglieder jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde. ² Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(3) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Zulassungsausschuss gilt § 27 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Abberufung aus wichtigem Grund die Bayerische Verwaltungsschule zuständig ist.

(4) ¹ Die Aufgaben des Zulassungsausschusses entsprechen denen eines Prüfungsausschusses gemäß § 13 APO. ² Die in § 13 Abs. 3 APO genannten Aufgaben werden der Bayerischen Verwaltungsschule übertragen.

(5) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind; im Übrigen sind die Regelungen des § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Teilnahme am Zulassungsverfahren

(1) ¹ Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die die Voraussetzung für den Aufstieg nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen und die Bewährungszeit des § 45 Abs. 1 Nr. 1 LbV bei Beginn der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 3 Abs. 4 Satz 2) voraussichtlich erfüllen, können auf Antrag der Ernennungsbehörde am Zulassungsverfahren für den Aufstieg teilnehmen. ² Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen sind auf dem Antrag zu bestätigen.

(2) Das Zulassungsverfahren wird für alle Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes gemeinsam durchgeführt.

(3) ¹ Die Bewerber werden zum Zulassungsverfahren geladen. ² Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. ³ Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Beamten können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(5) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Dienstherr.

§ 8

Inhalt des Zulassungsverfahrens

¹ Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die aus mehreren Teilen bestehen können. ² Die Arbeiten sind so zu gestalten, dass sie ein Urteil über die Grundkenntnisse des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts, staatsbürgerliches Wissen, Arbeitstempo, Arbeitsorgfalt, Auffassungsgabe, logisches Denkvermögen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit erlauben. ³ Der Zulassungsausschuss setzt für jede Arbeit eine Bearbeitungszeit zwischen zwei und drei Stunden fest. ⁴ Wird der Ablauf bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gestört, hat die Bayerische Verwaltungsschule unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird.

§ 9

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

(2) Die Teilnehmer und die Ernennungsbehörden erhalten jeweils eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

§ 10

Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) ¹ Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 45 Abs. 1 LbV) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste. ² Mit der Einführung kann nur innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Mitteilung (§ 9 Abs. 2) begonnen werden. ³ Kann mit der Einführung innerhalb dieser Frist wegen der Beschäftigungsverbote nach §§ 2 und 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung nicht begonnen werden, verlängert sich diese Frist bis zum nächstmöglichen Beginn der Einführung.

(2) ¹ Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden in die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen

Verwaltungsdienstes eingeführt. ² Die Einführung entspricht der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst nach Maßgabe dieser Verordnung (fachtheoretisches und berufspraktisches Studium). ³ Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 Satz 3 LbV kann sie um höchstens ein Jahr gekürzt werden; der Studienablauf gestaltet sich in diesem Fall entsprechend § 3 Abs. 5 Satz 3.

(3) ¹ Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst nach Maßgabe dieser Verordnung abzulegen. ² Bei endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung ist die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen; den Beamten sind Dienstgeschäfte ihrer bisherigen Laufbahn zu übertragen.

Dritter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Leitung der Ausbildung

(1) ¹ Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Ausbildung der Studierenden, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. ² Sie ist für die Durchführung des berufspraktischen Studiums bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich. ³ Findet die Ausbildung außerhalb dieses Bereichs statt, so liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde. ⁴ Die Ausbildungsleitstelle weist die Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung (Fachbereich) - und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. ⁵ Bei der Zuweisung an den Fachbereich bestätigt die Ausbildungsleitstelle das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. ⁶ Die Ausbildungsleitstelle kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Fachbereich verantwortlich.

§ 12

Pflichten der Studierenden

¹ Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. ² Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und die Prüfungen erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 13

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind auch

1. während des fachtheoretischen Studiums der Leiter des Fachbereichs sowie seine Beauftragten,
2. während des berufspraktischen Studiums bei den Ausbildungsbehörden die jeweiligen Ausbildungsleiter und Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

§ 14

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich während des berufspraktischen Studiums einzubringen.

§ 15

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann von der Ausbildungsleitstelle für diejenigen Studierenden bis zu einem Jahr verlängert werden, die

1. von einem Fachstudienabschnitt mindestens insgesamt zwei Monate oder von einem Praktikum mindestens insgesamt drei Monate versäumt haben, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 18 bis 20 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben, oder
2. nicht zur Laufbahnprüfung oder Teilen von ihr zugelassen sind.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, die unterbrochen oder deren Ziele nicht erreicht wurden.

(3) Der Vorbereitungsdienst von Studierenden, die die Laufbahnprüfung aus den in § 34 genannten Gründen nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, gilt als entsprechend verlängert.

§ 16

Ergänzender Vorbereitungsdienst

¹ Studierende, die in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst (§ 20 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 5 LbV) übernommen werden, weil sie die Laufbahnprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden haben oder weil ihre erste Anstellungsprüfung als nicht bestanden gilt, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind.

Abschnitt II

Fachtheoretisches Studium

§ 17

Grundsätze für das fachtheoretische Studium

¹ Das fachtheoretische Studium orientiert sich an den Ausbildungszielen (§ 2). ² Das Hauptgewicht liegt darin, das erforderliche Grundlagenwissen zu vermitteln sowie das Verständnis für Zusammenhänge zu fördern. ³ Das Studium soll handlungsorientiert sein und an Teamarbeit heranführen. ⁴ In der Studienfachgruppe Recht sollen insbesondere Rechtsanwendung, Sinn und Zweck und Systematik der normativen Regelungen gelehrt werden und es soll auf die zugrundeliegenden Lebenssachverhalte abgestellt werden.

§ 18

Inhalt des fachtheoretischen Studiums

(1) Das fachtheoretische Studium erstreckt sich auf folgende Studienfachgruppen und Studienfächer:

1. **Studienfachgruppe Recht**
 - 1.1 Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung einschließlich Methodik und Technik,
 - 1.2 Staats- und Verfassungsrecht,
 - 1.3 Europarecht,

- 1.4 Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht,
- 1.5 Recht des Datenschutzes,
- 1.6 Kommunalrecht,
- 1.7 Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich Arbeits- und Tarifrecht),
- 1.8 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Bezügen zum Strafrecht,
- 1.9 öffentliches Baurecht,
- 1.10 Umweltrecht,
- 1.11 Sozialrecht (ausgewählte Gebiete),
- 1.12 Privatrecht,
- 1.13 Formen des Verwaltungshandelns einschließlich Zustellungs-, Vollstreckungs- und Kostenrecht;
- 2. **Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre**
- 2.1 volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns,
- 2.2 Betriebswirtschaftslehre in der Verwaltung,
- 2.3 kommunale Wirtschaftsführung oder staatliche Wirtschaftsführung;
- 3. **Studienfachgruppe Verwaltungslehre**
- 3.1 Verwaltungsorganisation,
- 3.2 Statistik in der Verwaltung,
- 3.3 Informations- und Kommunikationstechnik,
- 3.4 sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Personalwirtschaft, Kommunikationstraining.

(2) ¹ Aus den Studienfächern werden nach der Zwischenprüfung Studienschwerpunkte mit 250 bis 350 Lehrveranstaltungsstunden gebildet. ² Die Ausbildungsleitstellen haben sich bis zum Ende des Praktikums 1 im Benehmen mit den Studierenden für einen der im Studienplan festgelegten Schwerpunktbereiche zu entscheiden. ³ Der Fachbereich kann die Durchführung eines Studienschwerpunkts von einer Mindestanzahl Studierender abhängig machen.

(3) Die Ausbildungsleitstellen legen im Benehmen mit den Studierenden fest, ob die Ausbildung in kommunaler oder staatlicher Wirtschaftsführung (Abs. 1 Nr. 2.3) erfolgt.

(4) Die Studienfächer können einzeln oder zusammen mit anderen Studienfächern derselben oder einer anderen Studienfachgruppe unterrichtet werden.

§ 19 Leistungsnachweise

(1) ¹ Im fachtheoretischen Studium haben die Studierenden alle im Studienplan festgelegten Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten und sonstige Leistungsnachweise) zu fertigen. ² Dabei dürfen nur die vom Fachbereich jeweils erlaubten Hilfsmittel verwendet werden. ³ Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt § 33 entsprechend. ⁴ Erbringen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht alle Leistungsnachweise, so wird jeder fehlende Leistungsnachweis mit „0 Punkte“, Note „ungenügend“, bewertet.

(2) ¹ Die Anzahl der Leistungsnachweise beträgt mindestens 30. ² Davon ist mindestens ein praktischer Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik zu erbringen.

(3) ¹ Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über den Nachteilsausgleich sowie über Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß gelten im Zusammenhang mit

der Anfertigung der Leistungsnachweise entsprechend.² Wird der Ablauf bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten gestört, hat die Aufsichtsperson unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird.

§ 20
(aufgehoben)
Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

§ 21
Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1)¹ Die Studierenden erhalten bei den Ausbildungsbehörden Einblick in das Verwaltungshandeln und die Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft.² Sie werden in den für das Berufsfeld des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes typischen Tätigkeiten angeleitet.

(2)¹ Die Studierenden sollen, soweit das mit dem Ausbildungsstand vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbständig behandeln.

² Ihre Beschäftigung muss einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen.³ Mit Vertretungen und Aushilfen dürfen sie vor der Laufbahnprüfung nur kurzzeitig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird.⁴ Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, am Publikumsverkehr und nach entsprechender Vorbereitung an Dienstbesprechungen und an Sitzungen von Kollegialorganen teilzunehmen.⁵ Ihnen soll ermöglicht werden, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft kennen zu lernen.

§ 22
Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind für die Anwärter

1. der Staatsverwaltung die Landratsämter und die Regierungen,
2. der Bezirke die Bezirke selbst, die Regierungen und die Landratsämter oder die kreisfreien Gemeinden,
3. der Landkreise die Landratsämter und die Regierungen,
4. der kreisfreien Gemeinden die Gemeinden selbst,
5. der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinden beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaften selbst sowie die Landratsämter,
6. sonstiger Dienstherrn die Behörden des jeweiligen Dienstherrn und die Landratsämter.

(2)¹ Zusätzlich zu Abs. 1 Nr. 1 sind Ausbildungsbehörden für die Anwärter

1. der Staatsbauverwaltung auch die staatlichen Bauämter,

2.
der Polizeiverwaltung auch die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Landeskriminalamt oder das Polizeiverwaltungsamt,
3.
aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auch die Universitäten und die Fachhochschulen,
4.
der Landwirtschafts- und Forstverwaltung auch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die übrigen Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung,
5.
aus dem Bereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit auch die Wasserwirtschaftsämler.

² Die Anwärter nach Satz 1 sind mindestens drei Monate bei einem Landratsamt auszubilden.

(3) ¹ Sind nach den Abs. 1 und 2 andere Behörden als die des Dienstherrn Ausbildungsbehörden, führen sie die Ausbildung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch.

² Vor der Zuweisung ist das Einvernehmen mit diesen Ausbildungsbehörden herbeizuführen.

(4) ¹ Die Ausbildungsleitstellen können bestimmen, dass die Anwärter auch bei einer anderen staatlichen oder kommunalen Behörde oder bei einem Verwaltungsgericht ausgebildet werden.

² Soweit die Ausbildung nach Satz 1 im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts stattfindet, ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

(5) ¹ Die Ausbildungsleitstellen können zulassen, dass bis zu drei Monate der berufspraktischen Ausbildung auch bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden. ² Das Staatsministerium des Innern kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird.

(6) Das Staatsministerium des Innern regelt durch Verwaltungsvorschrift Dauer und Ablauf der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden (Ausbildungsrahmenpläne).

§ 23

Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Jede Ausbildungsbehörde bestimmt einen Ausbildungsleiter und einen Stellvertreter.

(2) Zu Ausbildungsleitern können nur Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und Angestellte, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben, bestellt werden.

(3) ¹ Die Ausbildungsleiter betreuen die Studierenden während des berufspraktischen Studiums. ² Sie lenken und überwachen die Ausbildung nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die Studierenden zugewiesen werden, die Zeiträume der Zuweisungen und die Ausbilder festlegt. ³ Die Studierenden erhalten jeweils eine Kopie ihres Ausbildungsplans. ⁴ Die Ausbildungsleiter unterrichten sich ständig über den Fortgang der Ausbildung, überprüfen die Beschäftigungsnachweise, informieren sich über die Ergebnisse der Leistungsnachweise und stellen eine sorgfältige Ausbildung sicher.

(4) ¹ Mit der Ausbildung dürfen nur Personen betraut werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind. ² Die Ausbilder sind in ihren jeweiligen Bereichen für einen ausbildungsfördernden Einsatz der

Studierenden verantwortlich.³ Den einzelnen Ausbildern dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie sorgfältig ausbilden können.

§ 24 Beschäftigungsnachweis

¹ Die Studierenden führen für die Dauer des berufspraktischen Studiums jeweils einen Beschäftigungsnachweis. ² Darin haben sie zu vermerken, mit welchen Arbeiten sie in den einzelnen Ausbildungsbereichen beschäftigt worden sind. ³ Der Beschäftigungsnachweis ist den jeweiligen Ausbildungsleitern vor dem Wechsel des Ausbildungsbereichs und vor dem Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen und von diesen abzuzeichnen.

§ 25 Befähigungsberichte

(1) ¹ Die Ausbilder erstellen vor dem Wechsel der Ausbildungsbereiche für die jeweiligen Ausbildungsleiter Befähigungsberichte über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung der Studierenden. ² Diese sind den betreffenden Studierenden zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. ³ Die betreffenden Studierenden können hierzu eine schriftliche Stellungnahme verfassen. ⁴ Die Ausbildungsleiter übermitteln der Ausbildungsleitstelle bei jedem Wechsel der Ausbildungsbehörde und am Ende der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums die Befähigungsberichte einschließlich eventueller Stellungnahmen nach Satz 3.

(2) ¹ Die Ausbildungsleitstelle erstellt am Ende des Praktikums 3 einen zusammenfassenden Befähigungsbericht, in dem festgestellt wird, ob die betreffenden Studierenden das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht haben. ² Dabei ist die Gesamtleistung mit einer Punktzahl gemäß § 33 zu bewerten. ³ Das Ziel der Ausbildung haben diejenigen Studierenden nicht erreicht, die im zusammenfassenden Befähigungsbericht schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind; davon ist das Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der 15. Kalenderwoche, zu unterrichten.

(3) Die Ausbildungsleitstelle kann von den Ausbildungsleitern weitere Befähigungsberichte anfordern, die Zusammenfassung mehrerer Befähigungsberichte anordnen oder den Ausbildungsleitern die Erstellung von zusammenfassenden Befähigungsberichten nach Abs. 2 übertragen.

Vierter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 26 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen führt das Staatsministerium des Innern durch die Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss, vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses, Prüfungsamt, Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung) durch.

(2) ¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt. ² Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der beteiligten Staatsministerien, der kommunalen Spitzenverbände, der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Lehrende des Fachbereichs sowie Personen mit Prüfereigenschaft (§ 31) anwesend sein.

§ 27 **Bildung und Zusammensetzung** **des Prüfungsausschusses**

(1) Das Staatsministerium des Innern bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ² Jedem Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zugeordnet. ³ Das vorsitzende Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied müssen Beamte des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Staatsministerium des Innern sein. ⁴ Die weiteren Mitglieder sind

1. der Leiter des Fachbereichs; dieser wird im Prüfungsausschuss von einem stellvertretenden Fachbereichsleiter vertreten,
2. ein Mitglied aus der allgemeinen inneren Staatsverwaltung, das die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt,
3. drei Mitglieder aus der Kommunalverwaltung, die die Befähigung für den gehobenen oder höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen; mindestens ein Mitglied davon muss die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen.

⁵ Die in Satz 4 Nrn. 2 und 3 genannten Anforderungen gelten auch für die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder.

(3) ¹ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden - abgesehen von den in Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 genannten Personen - vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 und ihre stellvertretenden Mitglieder jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde. ² Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(4) ¹ Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis eine Person als Nachfolger bestellt ist; dies gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder. ² Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. mit dem Wechsel des Dienstherrn,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
3. mit der Abberufung durch das Staatsministerium des Innern aus wichtigem Grund.

§ 28 **Aufgaben des Prüfungsausschusses**

Neben den Aufgaben nach der Allgemeinen Prüfungsordnung hat der Prüfungsausschuss insbesondere die Schwerpunkte der Prüfungsaufgaben zu bestimmen (§ 36 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 1).

§ 29 **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

des Prüfungsausschusses

(1) ¹ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind. ² Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹ Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹ Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt.

² Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, mit beratender Funktion zuziehen.

§ 30 Prüfungsamt

(1) Beim Fachbereich wird ein Prüfungsamt eingerichtet, dessen Leitung vom Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu bestellen ist.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
3. die Themen der Diplomarbeiten sowie die Betreuer und die Gutachter zu bestimmen und bekannt zu geben sowie die Entscheidungen im Fall einer Verhinderung bei der Anfertigung der Diplomarbeit zu treffen,
4. die Zulassung zur Laufbahnprüfung festzustellen und über Anträge auf Nachteilsausgleich zu entscheiden,
5. die Prüfungsteilnehmer zu den Prüfungen zu laden,
6. über den Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung zu entscheiden,
7. die Prüfer und die Aufsichtspersonen zu bestellen,
8. die Prüfer für die Erst- und die Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und - soweit erforderlich - für den Stichentscheid einzuteilen,
9. das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern aufzustellen und zu verwahren,
10. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
11. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,

12. die Gesamtergebnisse, das Gesamtprüfungsergebnis und die Platzziffern zu berechnen,
13. den Prüfungsteilnehmern Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu gewähren,
14. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 31 Prüfer

(1) Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs.

(2) Als Prüfer können bestellt werden:

1. andere als die in Abs. 1 genannten Lehrenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
2. Personen, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Dienstes oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen,
3. Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die einer Laufbahn des höheren oder gehobenen Dienstes entspricht, soweit hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht.

(3) ¹ Die Prüfer nach Abs. 2 werden jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ² Außer durch Zeitablauf endet die Prüfereigenschaft mit der Abberufung aus wichtigem Grund. ³ Bei Zeitablauf nach Satz 1 endet die Prüfereigenschaft mit dem Abschluss der bis dahin bekannt gemachten Prüfungen.

§ 32 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden aus dem Kreis der Prüfer Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹ Jede Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. ² Ein Mitglied führt den Vorsitz, das andere ist Beisitzer. ³ Prüfer aus der Kommunalverwaltung sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet.

sehr gut (1) eine besonders hervorragende Leistung 14 bis 15 Punkte,

gut	(2)	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13 Punkte,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10 Punkte,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	(5)	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4 Punkte,
ungenügend	(6)	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1 Punkt.

(2) ¹ Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer oder der Gutachter um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ² Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer oder die Gutachter nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(3) ¹ Gesamtergebnisse sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ² Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Den errechneten Gesamtergebnissen entsprechen folgende Noten:

Von	13,50	bis	15,00	Punkte	=	sehr gut,
von	11,00	bis	13,49	Punkte	=	gut,
von	8,00	bis	10,99	Punkte	=	befriedigend,
von	5,00	bis	7,99	Punkte	=	ausreichend,
von	2,00	bis	4,99	Punkte	=	mangelhaft,
von	0	bis	1,99	Punkte	=	ungenügend.

§ 34 Verhinderung

(1) ¹ Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, Prüfungen nicht oder nicht vollständig ablegen (Verhinderung), gilt Folgendes:

1. Haben Prüfungsteilnehmer weniger als zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als nicht abgelegt; die Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen;

2. haben Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind nachzuholen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.² Den Zeitpunkt der Nachholung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.³ Hierzu erfolgt eine gesonderte Ladung.

(2)¹ Liegt ein Fall der Verhinderung von mindestens zwei Wochen bei der Anfertigung der Diplomarbeit vor, verlängert das Prüfungsamt auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen.

² Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Verlängerung eine Freistellung nicht erfolgt.

³ Übersteigt die Verhinderung insgesamt die Dauer von zwei Monaten, gilt die Diplomarbeit als nicht abgelegt.

(3)¹ Eine Verhinderung ist unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am ersten Tag, für den eine Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf.² Das Prüfungsamt kann zulassen, dass die Krankheit durch ein Zeugnis eines bestimmten anderen Arztes nachgewiesen oder dass in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

§ 35 Störung der Prüfungen

¹ Wird der Ablauf einer schriftlichen Prüfung gestört, hat das Prüfungsamt unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird.² Bei einer Störung der mündlichen Prüfung trifft diese Entscheidung die Prüfungskommission.

Abschnitt II Zwischenprüfung

§ 36 Inhalt, Ablauf und Verfahren der Zwischenprüfung

(1) Am Ende des Fachstudienabschnitts 2 ist eine Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Studierenden jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(3)¹ Die Studierenden haben unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden vier schriftliche Aufgaben aus den bis zum Prüfungstermin vermittelten Studienfächern zu fertigen, und zwar mindestens zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppe Recht und mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppen Wirtschafts- und Finanzlehre oder Verwaltungslehre.

² Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen; an jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.³ Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(4)¹ Zugelassen sind alle Studierenden des jeweiligen Fachstudienabschnitts 2.² Das Prüfungsamt hat die Prüfungsorte und Prüfungstermine einschließlich der Termine für die Wiederholung nach § 37 sowie die zugelassenen Hilfsmittel mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.³ Die Ladung erfolgt öffentlich mit der Bekanntgabe nach Satz 2.

(5) ¹ Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ² Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer ein schlechteres Gesamtergebnis als "ausreichend" oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten ein schlechteres Ergebnis als "ausreichend" erhalten hat. ³ Bei Erlass einzelner Prüfungsaufgaben verringert sich die für die Berechnung der Hälfte maßgebliche Anzahl der Prüfungsarbeiten entsprechend. ⁴ Platzziffern werden nicht festgesetzt. ⁵ Das Prüfungsamt stellt den Prüfungsteilnehmern, die die Zwischenprüfung bestanden haben, jeweils ein Zeugnis mit Angabe des Gesamtergebnisses nach Punktzahl und Notenstufe aus und fertigt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus. ⁶ Das jeweilige Ergebnis der Prüfung soll den einzelnen Prüfungsteilnehmern innerhalb zweier Monate nach dem letzten Tag der gemäß Abs. 4 Satz 2 jeweils festgelegten Termine bekannt gegeben werden.

§ 37 Wiederholung der Zwischenprüfung

¹ Prüfungsteilnehmer, die die Zwischenprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden haben oder deren erste Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt, haben in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Prüfung zu wiederholen; sie sind vom Prüfungsamt zur Wiederholungsprüfung gesondert zu laden.

² Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. ³ Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. ⁴ In den Fällen zweimaligen Nichtbestehens der Zwischenprüfung endet für die Beamten auf Widerruf das Beamtenverhältnis gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LbV; bei Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Einführungszeit ist die Zulassung zum Aufstieg (§ 45 Abs. 1 LbV) zu widerrufen.

Abschnitt III Laufbahnprüfung

§ 38 Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer

(1) ¹ Die Laufbahnprüfung findet einmal im Kalenderjahr statt. ² Sie umfasst eine Diplomarbeit, einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. ³ Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Prüfungsorte und die Prüfungstermine.

(2) Der jeweilige Prüfungsteil gilt mit Ablauf des letzten Tages des nach Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zeitraums als abgeschlossen.

(3) Prüfungsfächer sind die in § 18 Abs. 1 bis 3 genannten Studienfächer.

(4) ¹ Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ² Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. ³ Berufsbezogene Gebiete, die nicht Gegenstand des Studiums sind, können geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 39 Zulassung und Ladung zur Laufbahnprüfung

(1) Zur Diplomarbeit ist zugelassen, wer den Fachstudienabschnitt 3 abgeleistet hat.

(2) ¹ Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,

2.
die Diplomarbeit fristgerecht eingereicht hat und
3.
das Ziel des berufspraktischen Studiums erreicht hat.

² Die zugelassenen Prüfungsbewerber werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung geladen. ³ Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben.

(3) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist den jeweiligen Bewerbern und deren Ernennungsbehörde bekannt zu geben.

§ 40 Diplomarbeit

(1) ¹ Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung einer Fragestellung aus der Berufspraxis mit Bezug zu den Ausbildungsinhalten zeigen. ² Dabei sollen auch wissenschaftliche Methoden in geeigneter Form angewandt werden.

(2) Jede Diplomarbeit wird von einer oder einem Lehrenden des Fachbereichs betreut.

(3) ¹ Das Thema der Diplomarbeit wird auf Vorschlag des Betreuers bestimmt und ausgegeben. ² Die Studierenden sollen Themenwünsche äußern. ³ Vorschläge der Ausbildungsbehörden sollen in die Themenfindung einbezogen werden.

(4) ¹ Die Themen werden zu Beginn des Fachstudienabschnitts 4 ausgegeben. ² Die Arbeit ist beim Fachbereich spätestens zwei Monate nach Themenausgabe einzureichen. ³ Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 20 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(5) ¹ Die schriftliche Ausarbeitung der Diplomarbeit ist gesondert von zwei Gutachtern zu bewerten. ² Erstgutachter sind die Betreuer. ³ Als Zweitgutachter sollen auch Praktiker aus staatlicher und kommunaler Verwaltung eingesetzt werden.

(6) ¹ Nach der Bewertung der Diplomarbeit führen die jeweiligen Bearbeiter und Betreuer ein Fachgespräch von etwa 15 Minuten über die Arbeit. ² Die Betreuer ziehen eine weitere Person hinzu, die eine Niederschrift fertigt. ³ Das Gespräch wird mit einer Punktzahl bewertet.

(7) Das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit wird errechnet aus der Summe der zweifachen Punktzahl für die schriftliche Ausarbeitung und der Punktzahl für das Fachgespräch, geteilt durch drei.

(8) Der Fachbereich trifft eine Regelung zu den weiteren Einzelheiten.

§ 41 Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung

(1) ¹ In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden im Rahmen der Prüfungsfächer nach § 38 Abs. 3 sechs Aufgaben zu fertigen, davon

1.
mindestens drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppe Recht (§ 18 Abs. 1 Nr. 1),

2. mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppen Wirtschafts- und Finanzlehre und Verwaltungslehre (§ 18 Abs. 1 Nrn. 2 und 3),
3. eine Aufgabe aus dem nach § 18 Abs. 2 gewählten Studienschwerpunkt.

² Aufgaben können auch an einer Datenverarbeitungsanlage gestellt werden; das gilt insbesondere für das Studienfach Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) ¹ Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen. ² An jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

(3) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch die Anzahl der Aufgaben.

§ 42 Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ² An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) ¹ Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Fach- und Handlungskompetenz im Sinne einer Verständnisprüfung. ² Gegenstand der mündlichen Prüfung kann auch die Fähigkeit sein, Kenntnisse im Studienfach Informations- und Kommunikationstechnik praktisch anzuwenden.

(3) ¹ Die mündliche Prüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. ² Die Prüfungsteilnehmer haben einen vorgegebenen Sachverhalt oder eine Problemstellung der Praxis eigenständig darzulegen, eine Lösung vorzuschlagen und in Antworten die Lösung und das fachliche Umfeld zu erläutern. ³ Prüfungsgegenstand können darüber hinaus auch Kenntnisse in den übrigen Studienfächern sein. ⁴ Es ist eine Prüfungsdauer von ca. 30 Minuten vorzusehen. ⁵ Erfordert der Sachverhalt oder die Problemstellung eine Vorbereitungszeit, ist diese nicht auf die Prüfungszeit anzurechnen.

(4) ¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission setzen in gemeinsamer Beratung eine Punktzahl fest. ² Die Punktzahl errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Prüfer.

§ 43 Gesamtprüfungsergebnis

Bei der Bildung des Gesamtprüfungsergebnisses werden berücksichtigt

1. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit 55 v. H.,
2. das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 15 v. H.,
3. das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit mit 15 v. H. und
4. das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung (§ 36 Abs. 5 Satz 1) mit 15 v. H.

§ 44 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als "ausreichend" bewertet worden ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als "ausreichend" ist.

(2) Bei Erlass einzelner Prüfungsaufgaben verringert sich die für die Berechnung der Hälfte nach Abs. 1 Nr. 1 maßgebliche Anzahl der Prüfungsarbeiten entsprechend.

§ 45 Bekanntgabe der Ergebnisse der Laufbahnprüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied der einzelnen Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung gibt den jeweiligen Prüfungsteilnehmern das Ergebnis der mündlichen Prüfung unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. das Gesamtprüfungsergebnis nach Punktzahl und Notenstufe,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelergebnisse für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung,
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
6. das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit,
7. das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung.

(3) Das Prüfungsamt übermittelt dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluss des mündlichen Prüfungsteils (§ 38 Abs. 2) eine Auflistung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

Abschnitt IV

Wiederholung der Laufbahnprüfung

§ 46 Termin und Umfang der Wiederholung

(1) Die Wiederholung der Laufbahnprüfung findet spätestens 32 Wochen nach Beginn der Laufbahnprüfung statt.

(2) Die Laufbahnprüfung ist vollständig zu wiederholen mit Ausnahme der Diplomarbeit.

(3) Im Übrigen gilt für die Wiederholung der Laufbahnprüfung Abschnitt III entsprechend.

§ 47

Wiederholung bei Nichtbestehen

(1) ¹ Prüfungsteilnehmer, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur am nächstfolgenden Prüfungstermin wiederholen. ² Zur Wiederholungsprüfung ist zugelassen, wer sich in einem ergänzenden Vorbereitungsdienst befindet. ³ Bewerber, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu dem in der Prüfungsbekanntmachung genannten Zeitpunkt zu beantragen. ⁴ § 39 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt nicht das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus.

§ 48

Wiederholung zur Notenverbesserung

¹ Prüfungsteilnehmer, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. ² Die Wiederholungsprüfung ist am nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen. ³ Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt zu dem in der Prüfungsbekanntmachung genannten Zeitpunkt zu beantragen. ⁴ § 39 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

§ 49

Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) ¹ Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. ² Mit dem zweimaligen Nichtbestehen der Zwischenprüfung erlischt die Zulassung. ³ Die Prüfungsergebnisse dieser Bediensteten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt. ⁴ Die nach den Bestimmungen des Vierten Teils, Abschnitt III und IV abgelegte Prüfung gilt nicht als Laufbahnprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Religionsgesellschaft und der jeweiligen Ausbildungsbehörde können diese Bediensteten im Rahmen der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums in einzelnen Ausbildungsbereichen bei den in § 22 genannten Ausbildungsbehörden ausgebildet werden.

§ 50

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹ Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 20. August 1990 (GVBl S. 348, BayRS 2038-3-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1996 (GVBl S. 218), außer Kraft. ² Die Verordnung zur Übertragung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf die Bayerische Verwaltungsschule vom 12. August

1975 (GVBl S. 275, BayRS 2038-3-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1981 (GVBl S. 392), wird aufgehoben.

**§ 51
(aufgehoben)**

© juris GmbH